



Datenschutzhinweise: Gaststättenrechtliche Erlaubnis

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Beantragung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München.

2. Name und Kontaktdaten der*des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Landeshauptstadt München.

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III, Zentrale Angelegenheiten Gaststätten- und Spielrecht, Sondernutzung,
Prostitutionsstätten, Technik
Ruppertstraße 19
80466 München

E-Mail: gaststaetten.kvr@muenchen.de

3. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzes

Den behördlichen Datenschutz der Landeshauptstadt München erreichen Sie unter datenschutz@muenchen.de oder postalisch unter Marienplatz 8, 80331 München.

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit dem Gaststättengesetz verarbeitet. Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt für folgende Zwecke: Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit der antragstellenden Person, Beurteilung der sicherheitsrechtlichen Gefährdungslage, Beurteilung, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften der Erlaubniserteilung entgegenstehen, sowie Abstimmung mit den betroffenen Sicherheitsbehörden.

5. Empfänger*innen der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: das Polizeipräsidium München, die Branddirektion, die Lokalbaukommission, das Baureferat, die Straßenverkehrsbehörde, das Referat für Gesundheit und Umwelt, die Stadtkasse zur Vereinnahmung der Kosten beziehungsweise Gebühren, Finanzbehörden, das Gewerbeaufsichtsamt sowie das IT-Referat der Landeshauptstadt München für den technischen Betrieb.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten in ein Drittland zu übermitteln.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung bei der Landeshauptstadt München so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Bearbeitung und Dokumentation Ihres Antrages erforderlich ist. Gemäß dem Aufbewahrungsfristenverzeichnis des Bayerischen Einheitsaktenplans beträgt die Aufbewahrungsfrist 10 Jahre nach Erlöschen der Erlaubnis; bei Gestattungen eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes beträgt die Aufbewahrungsfrist 5 Jahre.

8. Betroffenenrechte

Ihre Rechte nach Artikel 15 fortfolgende der Datenschutz-Grundverordnung (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch, Einschränkung der Verarbeitung und Übertragbarkeit) können Sie gegenüber der Landeshauptstadt München als verantwortliche Stelle geltend machen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ebenfalls besteht unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.